

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf DrySuits

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für vertragsgegenständlichen Verkauf von Elektro Stimulation-Anzügen unter der Bezeichnung DrySuit gemäß dem zwischen der XBody Training Germany GmbH, Kirchhellener Allee 102 in 46282 Dorsten/ Germany (XBody) und dem Studiobetreiber/Personal Trainer (Vertragspartner = VP), welcher durch Annahme des umseitigen freibleibenden Angebotes durch XBody mittels Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande kommt. Dabei handelt es sich um eine Weste und eine Hose mit integrierten niederfrequenten Trockenelektroden. Diese geben mit niederfrequenten elektrischen Impulsen den Muskeln Trainingsreize vor und erzeugen Muskel-Kontraktionen und werden zu Trainingszwecken im professionellen wie im hobbymäßig ausgeübten Sport und zu gesundheitsfördernden Zwecken verwendet.

1.2 Der VP ist ein gewerblich tätiges Unternehmen im Bereich des Gesundheits- und Fitnesswesens, es handelt sich daher um ein beiderseitiges Unternehmergeschäft (B2B).

2. Kaufpreis (KP), Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

2.1 Der vereinbarte KP kann mittels Einmalzahlung oder Ratenzahlung entrichtet werden und wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren von XBody zum 1. des Folgemonats eingezogen (Vertragsdatum unerheblich, z. B. Abschluss 29.09. → Einzug 01.10.). Für den Fall des Zahlungsverzuges durch den VP betreffend Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag werden Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB vereinbart.

2.2 Durch den VP verursachte Bankgebühren für Rücklastschriften etc. werden dem VP mit pauschal 5,00 € je Rücklastschrift berechnet. Befindet sich der VP mit zwei Ratenzahlungen in Verzug, hat XBody das Recht, den Vertrag einseitig zu kündigen oder den gesamten offenen KP mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen.

2.3 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des KP und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im alleinigen Eigentum von XBody. Im Falle einer Weiterveräußerung vor vollständiger Entrichtung des gesamten KP samt aller damit verbundenen Kosten und Spesen wird die Kaufpreisforderung gegenüber dem Endkunden schon jetzt an XBody abgetreten und XBody ist jederzeit befugt, den Endkunden von dieser Abtretung zu verständigen.

2.4 Lieferzeit: die Lieferung kann im Einzelfall aufgrund von Verzögerungen durch den Hersteller oder Lieferanten auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Der Besteller wird hierüber jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Bestellung informiert. Diese Angabe stellt keine verbindliche Lieferfrist dar. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen.

3. Überlassung an Endkunden (EK)

3.1 Der VP ist berechtigt, die DrySuits entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu verkaufen oder zu überlassen. Die Überlassung der DrySuits durch den VP an andere Unternehmen oder natürliche

Personen zum Zweck der weiteren Überlassung von DrySuits an Dritte, ist strikt untersagt (Retail-Verbot).

3.2 Der VP hat sicherzustellen, dass Dritte die DrySuits ausschließlich zum eigenen Bedarf nutzen und diese nicht weitergeben dürfen. Der VP hat daher die EK dahingehend zu verpflichten, dass jeder DrySuit während der Dauer der vereinbarten Überlassung ausschließlich von der dazu berechtigten Person genutzt und hierfür personalisiert wird. Die gleichzeitige Benutzung eines DrySuit durch mehr als eine natürliche Person ist ausnahmslos untersagt. Die Vereinbarung erlaubt dem VP nur die Überlassung bzw. den Verkauf im Rahmen ihres eigenen Geschäftsbetriebes.

3.3 Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass die DrySuits von den EK sachgerecht verwendet werden und diese in die Nutzung derart einzuschulen, dass der größtmögliche Trainings- bzw. Gesundheitserfolg gewährleistet ist. Ebenso hat der VP den EK in den Gebrauch der DrySuits derart einzuweisen, dass eine Beschädigung oder übermäßige Abnutzung der DrySuits vermieden wird.

3.4 Der VP bestätigt, dass er von XBody eine eingehende Schulung hinsichtlich der sachgerechten Verwendung, Instandhaltung und Pflege sowie der (technischen) Wartung der DrySuits erhalten hat.

3.5 Abgesehen von den o.g. Bedingungen und/oder Einschränkungen ist der VP bei der Auswahl der EK nach eigenen Beurteilungskriterien der persönlichen Eignung des jeweiligen Benutzers frei, ebenso bei der Preisgestaltung.

3.6 Soweit sich der VP in diesem Vertrag verpflichtet, die nach diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen auf den EK aufzuerlegen, hat der VP insoweit auch den Endkundenvertrag selbst auszugestalten. Für jegliche Nachteile von XBody, die aus einer Verletzung dieser Überbindungspflicht entstehen, hat der VP XBody schad- und klaglos zu halten.

3.7 Eventuelle Reklamationen durch EK sind ausnahmslos vom VP aufzunehmen und vom VP direkt an XBody zu melden, diese Meldung ist immer schriftlich per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: service@xbodyworld.de. Kontaktaufnahmen durch EK welcher Art auch immer werden von XBody ausschließlich unter den Bedingungen von 3.7.1 bearbeitet. Der VP hat die EK explizit darauf hinzuweisen. Im Falle eines Größenumtausches wird die Ware aus hygienischen Gründen fachgerecht aufbereitet. Hierfür berechnen wir eine Service- und Hygienepauschale in Höhe von 11,90 € netto pro Einzelteil oder 19,90 € netto pro DrySuit Anzug. Ein Größenumtausch ist ausschließlich bei ungetragener und neuwertiger Ware möglich.

3.7.1 Ergänzend zu Ziffer 3.7 gewähren wir den EK unserer VP eine Garantie von 24 Monaten. Die Garantie greift ausschließlich, wenn der EK das Produkt unter <https://de.xbodyworld.com/drysuit-garantie/> innerhalb von 8 Wochen nach Kaufdatum erfolgreich registriert hat. Nach der Registrierung erhält der EK ein personalisiertes

Zertifikat, das im Garantiefall zwingend zusammen mit dem Originalbeleg vom EK schriftlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse aus 3.7 zu senden ist: Voraussetzung hierfür ist, dass der VP seinem EK eine ordnungsgemäße Rechnung mit allen relevanten Rechnungsdaten sowie den zugehörigen Seriennummern in maschinenschriftlicher Form (nicht handschriftlich ergänzt) ausstellt. Liegt eine solche Rechnung nicht vor, kann keine Garantie beansprucht und kein Zertifikat erstellt werden. Das Zertifikat wird ausschließlich auf den in der Rechnung ausgewiesenen Empfänger ausgestellt.

3.7.2 Für weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen, dem Umfang sowie dem Ablauf der Garantie verweisen wir auf die 'XBody DrySuit Garantiebedingungen', welche ergänzend zu diesen AGB gelten und Vertragsbestandteil sind. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter dem in Ziffer 3.7.1 genannten Link abrufbar.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

4.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Das Vorliegen von Mängeln ist vom VP nachzuweisen. Auftretende Mängel sind vom VP unverzüglich spezifiziert und schriftlich zu rügen (§377 HGB).

4.2 Zum Schadenersatz ist XBody in allen denkbaren Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet XBody ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

4.3 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet XBody nicht.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des VPs mit (Gegen-)Forderungen von XBody, insbesondere mit Entgeltforderungen, aber auch mit Forderungen aus Wertsicherungsansprüchen und Schadenersatz ist für den VP ausgeschlossen.

5.2 Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des sachlich für Dorsten, Deutschland zuständigen Gerichtes. Auf dieses Vertragsverhältnis kommt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen zur Anwendung.

5.3 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die redliche Vertragsparteien für den konkreten Sachverhalt getroffen hätten.

5.4 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen immer schriftlich zu bestätigen ist.